

Landesärztekammer Hessen  
Abteilung MFA-Ausbildungswesen  
Hanauer Landstraße 152  
60314 Frankfurt

### **Rücksendung Berufsausbildungsvertrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den ausgefüllten und unterschiedenen  
Berufsausbildungsvertrag der Landesärztekammer Hessen in 3-facher  
Ausfertigung zur weiteren Bearbeitung.

Da meine/unsere Auszubildende noch minderjährig ist, habe ich/haben wir  
außerdem eine Kopie der durchgeführten Erstuntersuchung nach dem  
Jugendarbeitsschutzgesetz beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. Max Mustermann



# Berufsausbildungsvertrag

für Medizinische Fachangestellte  
(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz - BBiG)



## LANDESÄRZTEKAMMER HESSEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Hanauer Landstraße 152, 60314 Frankfurt

### Zwischen dem Ausbildenden (Ausbildungsstätte)

Betriebsnummer  
45072760  
Name des Ausbildenden  
Prof. Dr. med. Max Mustermann  
Straße, Hausnummer / PLZ Ort  
Musterstraße 10  
12345 Musterstatt  
Telefon und E-Mail-Adresse  
069 12345 info@muster-praxis.org  
EFN (Einheitliche Fortbildungsnummer) 802761234567890  
Besteller Ausbilder gemäß § 28 Abs. 2 BBiG bzw. verantwortliche/r  
Ausbildende/r z. B. bei Berufsausbildungsgemeinschaft:  
Dr. med. Max Mustermann

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf zur  
Medizinischen Fachangestellten nach Maßgabe der Ausbildungsordnung  
geschlossen. Die/Der Ausbildende hat der/dem Auszubildenden eine  
Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages unter Beifügung des  
Ausbildungsnachweises auszuhändigen.

**Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§ 11 BBiG), auch  
Auflösungen, Ausbilderwechsel, Namensänderung der/des  
Auszubildenden, sind vom Ausbildenden unverzüglich zur  
Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse  
bei der Landesärztekammer Hessen anzuzeigen.**

**A** Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung 3 Jahre.  
Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am 01.08.2021 endet am 31.07.2024

Die Berufsausbildung wird in **Vollzeit** durchgeführt.

**B** Die Probezeit (§ 1 Nr. 2 ) beträgt **4** Monate.

**C** Der Ausbildende zahlt der Auszubildenden eine angemessene  
Vergütung (§ 4). Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich:

	880,00 €	935,00 €	995,00 €	995,00 €
im	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr

Die Vergütung wird spätestens am **25.** des lfd. Kalendermonats  
gezahlt.

**D** Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit (§ 5) beträgt **8** Stunden.

### und der Auszubildenden

Geschlecht:

weiblich

Name, Vorname, ggf Geburtsname  
Musterfrau, Erika, geb. Musterfrau  
Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland  
01.04.2004, Wiesbaden, Deutschland  
Straße, Hausnummer / PLZ Ort  
Hauptstr. 10  
12345 Wiesbaden  
Telefon und E-Mail-Adresse  
0611/123456 0150-123458 name@t-online.de  
Staatsangehörigkeit Deutschland  
Gesetzliche Vertreter beide Eltern gemeinsam  
Vorname Nachname der Eltern  
Hauptstr. 10  
12345 Wiesbaden

**Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung  
des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sind Bestandteil dieses  
Vertrages.**

**E** Der Ausbildende gewährt der Auszubildenden bezahlten  
Erholungsurlaub (§ 5). Es besteht zurzeit ein Urlaubsanspruch auf :

Jahr	2021	2022	2023	2024
Arbeitstage	12	28	28	16

**F** Folg. Tarifverträge u.a. werden angewendet (§ 10):

- Manteltarifvertrag für MFA/AH  
 Gehaltstarifvertrag für MFA/AH  
 Tarifvertrag für betriebliche Altersvorsorge  
 andere Tarifverträge, Betriebs-/Dienstvereinbarungen

**G** Der Ausbildungsnachweis wird **schriftlich** geführt.

**H** Die rückseitigen Vereinbarungen des Berufsausbildungsvertrages sind  
Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
**Unterschrift des Ausbildenden**  
**(bei Berufsausbildungsgemeinschaft aller Ärzte oder eines Vertreters) +**  
**Praxisstempel**

.....  
**Unterschrift der Auszubildenden mit Vor- und Zunamen**

.....  
**Vater und Mutter/Vormund/ der Auszubildenden (Unterschrift mit Vor- und**  
**Zunamen, falls ein Elternteil verstorben ist, bitte Kopie der Sterbeurkunde/**  
**des Sorgerechtsbeschlusses)**

Die Auszubildende hat davon Kenntnis genommen, dass es der/dem Ausbildenden  
gestattet ist, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.



## § 1 — Ausbildungszeit

1. Dauer der Ausbildung (siehe A \*)
2. Probezeit (siehe B \*)
3. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
4. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses  
Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der unter Ziffer 1 dieses Vertrages vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
5. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses  
Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit, die in die Ausbildungszeit fällt (§ 20 Abs. 1 BEEG).

## § 2 — Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit (notwendige berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte  
dafür zu sorgen, dass Ausbildungsinhalte, die in der Ausbildungsstätte nicht vermittelt werden können, außerbetrieblich (Überbetriebliche Ausbildung im Bildungszentrum, Bad Nauheim) vermittelt werden;
3. der/dem Auszubildende/n kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätte und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichen Zusammenhang damit stattfindend, erforderlich sind;
4. Freistellung zum Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte  
die/den Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule und zur Teilnahme an der Überbetrieblichen Ausbildung anzuhalten und dafür freizustellen. Das gleiche gilt, wenn weitere Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
5. Führen der Ausbildungsnachweise  
die/den Auszubildende/n zum Führen des Ausbildungsnachweises (siehe G \*) anzuhalten, ihm Gelegenheit am Arbeitsplatz zu geben und den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen;
6. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten  
der/dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
7. Sorgspflicht  
dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
8. Schweigepflicht  
die/den Auszubildende/n darauf hinzuweisen, dass sie/er in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 9 Abs. 3 Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen);
9. Ärztliche Untersuchungen (JArbSchG)  
sich von der/dem Auszubildenden unter 18 Jahren Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 JArbSchG darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist. Der Auszubildende trägt Sorge dafür, dass diese ärztliche Bescheinigung der Ärztekammer vorgelegt wird;
10. Eintragungsantrag  
unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer unter Befügung der Vertragsniederschrift und, bei Auszubildenden unter 18 Jahren, unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
11. Anmeldung zu Prüfungen und Freistellung  
die/den Auszubildende/n rechtzeitig zu der angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfung anzumelden und für die Teilnahme an den Prüfungen sowie an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, freizustellen. Der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist eine Kopie oder Mehrausfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 JArbSchG beizufügen.

## § 3 — Pflichten der/des Auszubildenden

Die/Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Sie/Er verpflichtet sich, insbesondere

1. Lemplichkeit  
die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere an der Überbetrieblichen Ausbildung teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Ziffer 2, 4 und 11 dieses Vertrages freigestellt wird; ihr/sein Berufsschulzeugnis unverzüglich nach Erhalt dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule und Ausbildungsstätte gegenseitig über ihre/seine Leistungen unterrichten;
3. Weisungsgebundenheit  
den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
4. Betriebliche Ordnung  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten und die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
5. Sorgfaltspflicht  
die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und pfleglich damit umzugehen sowie alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkomnisse unverzüglich dem Auszubildenden mitzuteilen;
6. Sauberkeit und Hygiene  
auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
7. Betriebsgeheimnisse  
alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses;
8. Führen der Ausbildungsnachweise  
einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis (siehe G \*) ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

9. Benachrichtigung  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die/der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die/der Auszubildende verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
10. Ärztliche Untersuchungen nach Jugendarbeitsschutzgesetz  
soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes  
a) vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen und  
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres ärztlich nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen;
11. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung  
die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

## § 4 — Vergütung und sonstige Leistungen

1. Höhe (siehe C \*)  
Der Auszubildende zahlt der/dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sachleistungen  
Für die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung können gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV die festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.
3. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und Berufsschule  
Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Ziffer 2 dieses Vertrages, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese Kosten einsparen. Der Auszubildende trägt ebenfalls die Kosten für die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln zum regelmäßigen Besuch der zuständigen Berufsschule. Eine Befreiung hiervon tritt ein, wenn die Erstattung von anderer Seite erfolgt.
4. Fortzahlung der Vergütung  
Der/Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt  
a) für die Zeit der Freistellung gem. § 2 Ziffer 4 und 12 dieses Vertrages sowie § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,  
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er  
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,  
bb) aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,  
cc) bei Krankheit nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

## § 5 — Ausbildungszeit und Urlaub

1. Tägliche Ausbildungszeit (siehe D \*)
2. Persönliche Angelegenheiten  
hat die/der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auszubildenden gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der Auszubildende unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
3. Unentschuldigtes Fernbleiben  
Bleibt die/der Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert sie/er für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.
4. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist durch entsprechende Freizeit besonders zu vergüten oder auszugleichen (§ 17 Abs. 7 BBlG)
5. Urlaub (siehe E \*)
6. Lage des Urlaubs  
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für Auszubildende unter 18 Jahren für jeden Berufsschultag – unabhängig von der Anzahl der Unterrichtsstunden –, an dem der Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren (§ 19 Abs. 3 JArbSchG).

## § 6 — Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit  
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Kündigungsgründe  
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden  
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,  
b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
3. Form der Kündigung  
Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen der Ziffer 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Unwirksamkeit einer Kündigung  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
5. Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung  
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so können der Auszubildende oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auslösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Ziffer 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. Aufgabe des Betriebes  
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur und der Ärztekammer rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 7 — Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

## § 8 — Zeugnis

Der Auszubildende hat der/dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis auszustellen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der/des Auszubildenden, auf Verlangen der/des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

## § 9 — Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Ärztekammer anzustreben.

## § 10 — Sonstige Vereinbarungen

1. Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Anwendung.
2. Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter Bezugnahme auf § 10 dieses Vertrages getroffen werden.
3. Die Anwendung von Mante- und Gehaltstarifvertrag für Medizinische Fachangestellte/Arztthelferinnen oder anderer Tarifverträge ist bei F\* einzutragen.

\*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Bereich der ersten Seite.



**Antrag auf Eintragung**  
in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zum  
**Berufsausbildungsvertrag**  
für Medizinische Fachangestellte  
(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz - BBiG)

Vertrag geprüft und registriert am:  
Ref.-Nr.: 33193      Bezirksärztekammer Wiesbaden  
i.A.

Für folgende Prüfungen vorgesehen:  
Zwischenprüfung 20\_\_\_\_\_  
Abschlussprüfung 20\_\_\_\_ Sommer/Winter

Es wird beantragt, anliegenden Berufsausbildungsvertrag zwischen den genannten Ausbildenden und Auszubildenden in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landesärztekammer Hessen einzutragen.  
Es werden folgende zusätzliche Erklärungen abgegeben:

1. In der Ausbildungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Berufsausbildung nach der Ausbildungsordnung und den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages durchgeführt wird.
2. Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten – zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) nach der Ausbildungsordnung in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des Ausbildenden und des von ihm bestellten Ausbilders liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
4. Wesentliche Änderungen des Berufsausbildungsvertrages werden der Landesärztekammer Hessen vom Ausbildenden unverzüglich angezeigt.
5. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung werden der/dem Auszubildenden mit Beginn der Berufsausbildung ausgehändigt. Ein Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung (Ausbildungsplan) liegt der Landesärztekammer Hessen bereits vor bzw. ist diesem Antrag beigefügt.
6. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie die Übereinstimmung der Vertragsniederschriften wird bestätigt.
7. Ebenfalls beigefügt ist:  
bei Auszubildenden, die zu Beginn der Ausbildung noch nicht 18 Jahre alt sind,  
**Die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung oder eine Kopie**  
gemäß § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).

Die Angaben beziehen sich auf die Auszubildende  
**Musterfrau, Ulrike**

in der Praxis  
**Prof. Dr. med. Max Mustermann**

Zuständige Berufsschule  
**Adolf-Reichwein-Schule [Limburg]**

Die folgenden Angaben werden für die Berufsbildungsstatistik benötigt.

Gehört Ihr Ausbildungsbetrieb zum öffentlichen Dienst?  ja  nein  
Höchster allgemeinbildender Schulabschluss  
**Realschul- oder gleichwertiger Bildungsabschluss**  
Vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung  
**Keine Angabe**  
Berufliche Vorbildung  
**Rein schulische Berufsausbildung, erfolgreich beendet**  
Bereits begonnene Berufsausbildung zur/zum MFA in der Praxis  ja  nein

Anzahl der in der Ausbildungsstätte Beschäftigten:			
	Ganztägig	Teilzeit	Stundenumfang
weitere Auszubildende			
MFA / Arzthelfer/innen / Sprechstundenschwestern	4	1	38,5
Gesundheits- u. Kinder-/ Krankenpfleger/innen			
Sonstige			

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27 bis 30, 34 bis 36 sowie §§ 87 und 88 BBiG.

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
**Unterschrift des Ausbildenden (bei Berufsausübungsgemeinschaften  
aller Ärzte oder eines Vertreters) + Praxisstempel**



**KOSTENÜBERNAHME - ERKLÄRUNG**  
**Anlage zum Antrag auf Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der**  
**Berufsausbildungsverhältnisse für Medizinische Fachangestellte**

Ich/Wir werde/n zum **1. August 2021 Frau Ulrike Musterfrau** als Auszubildenden einstellen.

Zur Deckung der Kosten erkläre/n ich/wir mich/uns bereit, die im jeweils geltenden Kostenverzeichnis der Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen festgesetzten Gebühren zu entrichten, die zurzeit betragen:

Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Berufsausbildungsverzeichnis - fällig bei Eintragung	35,00 €
Pauschalgebühr für die Überbetriebliche Ausbildung in der Carl-Oelemann-Schule in Bad Nauheim pro Lehrgang - fällig vor Beginn des jeweiligen Lehrgangs	750,00 €
Pauschalgebühr für die Überbetriebliche Ausbildung in der Carl-Oelemann-Schule in Bad Nauheim pro Lehrgang, sofern der Berufsausbildungsvertrag von einem Pflichtmitglied der Landesärztekammer Hessen abgeschlossen wurde - fällig vor Beginn des jeweiligen Lehrgangs	510,00 €
Gebühr für die Zwischenprüfung	65,00 €
Gebühr für die Abschlussprüfung	210,00 €
Gebühr für die Wiederholungsprüfung	180,00 €
- fällig 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Prüfung (Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfung)	

#### Erteilung von Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat

1.) Einzugsermächtigung: Ich/Wir ermächtige/n die Landesärztekammer Hessen widerruflich, von meinem/unserem Konto die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift einzuziehen.

2.) SEPA-Lastschriftmandat: Ich/Wir ermächtige/n die Landesärztekammer Hessen, von meinem/unserem Konto die oben genannten Beträge zu den jeweils angegebenen Fälligkeitsterminen und ausschließlich zu den genannten Zwecken mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Landesärztekammer Hessen auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

*Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.*

**Dr. med. Max Mustermann**

Kontoinhaber

**Hauptstraße 10**

Straße, Hausnummer

**DE10 1234 2345 3456 4567 00**

IBAN - DE

**Commerzbank**

Kreditinstitut

**12345 Wiesbaden**

PLZ, Wohnort

(Ort und Datum)

(Unterschrift und Stempel des/der auszubildenden Arztes/Ärztin/Ärzte oder Vertreter)

**Hinweis: Ohne Angabe der Bankverbindung ist die Erklärung nicht wirksam!**

**Zahlungsempfänger: Landesärztekammer Hessen / Gläubiger Identifikationsnummer: DE 85ZZZ00000313980 / Die Mandatsreferenz wird Ihnen separat mitgeteilt.**



# Muster-Ausbildungsplan für die Ausbildungsstätte im Ausbildungsberuf Medizinische/r Fachangestellte/r

(Stand: 09/06)

für

Ulrike Musterfrau

## Erläuterungen

1. Der/Die ausbildende Arzt/Ärztin trägt dafür Sorge, dass alle Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Die Ausbildungsinhalte sind im Ausbildungsrahmenplan (sachliche und zeitliche Gliederung) als Anlage zur Ausbildungsordnung (Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006) niedergelegt. Können einzelne Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte nicht vermittelt werden, hat der/die ausbildende Arzt/Ärztin dafür zu sorgen, dass diese außerbetrieblich vermittelt werden.
2. Gemäß § 6 der Ausbildungsordnung haben Ausbildende unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen. Nur so ist gewährleistet, dass die Ausbildung vollständig durchgeführt wird. Dafür kann der Muster-Ausbildungsplan benutzt werden.
3. Nach § 5 der Ausbildungsordnung kann von der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes abgewichen werden, insbesondere soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Abweichung in Form einer gänzlichen Aussparung von Ausbildungsinhalten ist nicht zulässig.
4. Bei der Aufstellung des Ausbildungsplanes sind die persönlichen Voraussetzungen des Auszubildenden wie z. B. allg. Schulabschluss, berufliche Vorbildung sowie die organisatorischen, personellen und strukturellen Gegebenheiten der Ausbildungsstätte zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei verkürzter Ausbildungszeit.
5. Der vorliegende Muster-Ausbildungsplan „Medizinische/r Fachangestellte/r, Landesärztekammer Hessen, Stand: 09/2006“ gibt die Anlagen 1 (sachliche Gliederung) und 2 (zeitliche Gliederung) der Ausbildungsordnung zusammengefasst wieder. Der angegebene Zeitrahmen für die Vermittlung der Lerngebiete schließt Erholungsurlaub, Berufsschulunterricht sowie evtl. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Praxis mit ein.
6. Zur besseren Orientierung sind Ausbildungsinhalte und Vermittlungszeiträume, die vor der Zwischenprüfung liegen (3. + 4. Spalte), fett gedruckt.
7. In die 4. + 5. Spalte können Anmerkungen aufgenommen werden, z. B. bei Abweichung von der zeitlichen Gliederung, Daten oder wenn Inhalte in der Überbetrieblichen Ausbildung vermittelt werden.
8. Mit einer der nachfolgenden Erklärungen kommen Sie Ihrer Verpflichtung zur Erstellung eines betrieblichen Ausbildungsplans gemäß Ausbildungsordnung nach.

## Erklärung des/der ausbildenden Arztes/Ärztin (bitte Varianten kennzeichnen)

- Ich/Wir werde/n meinen/unseren Auszubildenden im Wesentlichen nach den Vorgaben des Muster-Ausbildungsplans der Landesärztekammer Hessen (Stand: 09/2006) ausbilden.  
Der Muster-Ausbildungsplan ist mein/unser Ausbildungsplan.
- Ich/Wir werde/n von der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Muster-Ausbildungsplans der Landesärztekammer Hessen (Stand: 09/2006) wesentlich abweichen. Wir haben die Abweichungen kenntlich gemacht bzw. einen eigenen Ausbildungsplan beigefügt. Hierbei handelt es sich um meinen/unseren Ausbildungsplan.

.....  
Datum und Unterschrift der/des ausbildenden Ärztin/Arztes



Landesärztekammer Hessen  
Ausbildungswesen: Medizinische Fachangestellte  
Hanauer Landstraße 152  
60314 Frankfurt am Main

### Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG

Name der/des Auszubildenden: **Ulrike Musterfrau**  
Geburtsdatum: **01.05.2004**  
Ausbildungsbeginn: **1. August 2021**  
Ausbildende/r Ärztin/Arzt: **Prof. Dr. med. Mustermann**  
Telefonnummer für Rückfragen: **0611 12345678**

Hiermit beantragen wir die Verkürzung der Ausbildungszeit um 6 Monate.

Grund:

Die erforderlichen Nachweise (z. B. Zeugnisse als beglaubigte Bescheinigungen/Kopie) liegen dem Antrag bei.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des/der Auszubildenden

.....  
ggf. Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Stempel der Ausbildungsstätte

.....  
Unterschrift der/des ausbildenden Ärztin/Arztes

**Wichtig**

**Der Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit muss innerhalb der ersten 6 Monate der Berufsausbildung gestellt werden, damit sich die Vertragspartner frühzeitig auf die verkürzte Ausbildungszeit einstellen können.**

Sobald über den Verkürzungsantrag entschieden und eine Verkürzung der Ausbildungszeit genehmigt wurde, kann diese aus juristischen Gründen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Deshalb sprechen wir die Genehmigung einer Verkürzung erst nach Ausbildungsbeginn aus. Dadurch haben die Antragsteller Gelegenheit, bei entsprechenden Erkenntnissen den Verkürzungsantrag eventuell zurückzunehmen.

Sofern Sie den Verkürzungsantrag nicht zurücknehmen, erhalten Sie das Genehmigungsschreiben bis spätestens 3 Monate nach Ausbildungsbeginn bzw. 3 Monate nach Antragstellung (innerhalb der Ausbildungszeit).



---

### Zusatzvereinbarung zur Teilzeitberufsausbildung (§ 7a BBiG) im Ausbildungsberuf MFA

---

zwischen der/dem Auszubildenden

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

und der Ausbildungsstätte/Ausbilder/in

\_\_\_\_\_

wird ... (bitte Zutreffendes ankreuzen!)

zu Beginn der Ausbildung      Ausbildungsbeginn \_\_\_\_\_

wird ab \_\_\_\_\_ Reguläre Arbeitszeit (in Vollzeit) \_\_\_\_\_

ein Teilzeitberufsausbildungsverhältnis vereinbart.

Ergänzend zum Berufsausbildungsvertrag vom \_\_\_\_\_ vereinbaren die Parteien wie folgt:

1. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungsdauer beträgt 30h/Woche. Es wird bestätigt, dass die Berufsschule in Vollzeit besucht wird.
2. Die Teilzeitberufsausbildung wird entsprechend der Reduzierung der wöchentlichen Ausbildungszeit verlängert.

Der Antrag der Teilzeitberufsausbildung wird mit einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer kombiniert.

Der Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit und die erforderlichen Nachweise liegen anbei.

Diese Zusatzvereinbarung ist dem bestehenden Ausbildungsvertrag als Anlage hinzuzufügen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der/des Ausbildenden **und** Stempel der Ausbildungsstätte

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Auszubildenden

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

